

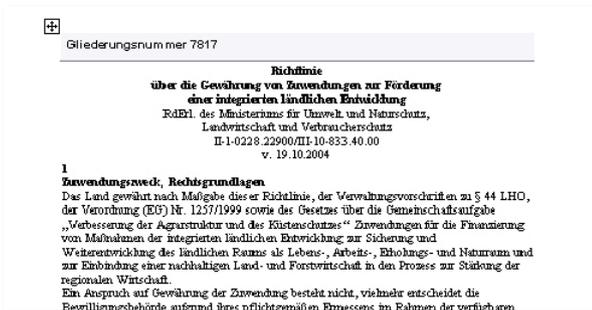
Informationen zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niederdielfen II - Verfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz -



Rechtsgrundlage

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 5461, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (SGV. NRW. 7815), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.03.2010 (GV. NRW. S. 198)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.3.2008 (SMBl. NRW 7817) in der geänderten Fassung vom 19.08.2010

Weitere Information auch unter: www.bra.nrw.de



Zweck und Ziele der Flurbereinigung

Produktions- und Arbeitsbedingungen,

Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft verbessern

- Neuordnung der Grundstücke zu größeren und besser geformten Einheiten
- Verbesserung der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke



Dorfentwicklung

- Verbesserung der Erschließung in den dörflichen Ortslagen
- Grenzregulierungen
- Attraktivitätssteigerung durch Verbesserung der Infrastruktur im Zusammenhang von Landwirtschaft und Tourismus
- Attraktivitätssteigerung durch dem dörflichen Charakter angepasste Grüngestaltung
- Herstellung gemeinschaftlicher oder dem gemeinschaftlichen Interesse dienender Anlagen

Rechtssicherheit durch Grundstücksneuordnung

- Erneuerung des Liegenschaftskatasters
- Gesicherte Eigentumsgrenzen
- Erneuerung des Grundbuchs
- Klärung von Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnissen
- Neuordnung gemeinschaftlichen Eigentums
- Sicherung der Erschließung

Mitwirkung der Grundeigentümer an der Flurbereinigung

Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und wählen einen Vorstand.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Der Vorstand (ehrenamtliche Tätigkeit) ist Ansprechpartner sowohl für die Eigentümer als auch für die Flurbereinigungsbehörde.



Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft:

- Mitwirkung bei der Planung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen
- Mitwirkung bei der Wertermittlung
- Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Träger der Baumaßnahmen)
- Geldbeitragshebung und Kassenführung für alle Zahlungen im Verfahren

Unmittelbare Mitwirkung jedes Teilnehmers

- Aufklärung aller Teilnehmer vor Einleitung der Flurbereinigung durch öffentlich bekannt gemachten Informationstermin mit Gelegenheit zur Erörterung, Stellungnahme und zum Erhalt schriftlicher Informationen
- Teilnehmersammlungen vor wichtigen Verfahrensschritten
 - zur Vorstandswahl
 - zur Information über den Plan über gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Straßen, Wege, Gewässer, Grüngestaltung u.a.)
 - nach Bedarf
- Nach Vereinbarung jederzeit Einzelgespräche
- Anhörung aller Teilnehmer über ihre Wünsche für die Neuordnung (auch betriebliche Situation, Entwicklungstendenzen, Pachtverhältnisse, Missstände, Besonderheiten)
- Anhörung der Teilnehmer zur Wertermittlung und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
- Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörde (Einleitungsbeschluss, Wertermittlungsfeststellung, vorläufige Anordnungen, Flurbereinigungsplan, vorläufige Besitzeinweisung, Ausführungsanordnung u. a.) und Geldbeitragsbescheide der Teilnehmergeinschaft (Klage beim Flurbereinigungsgericht)

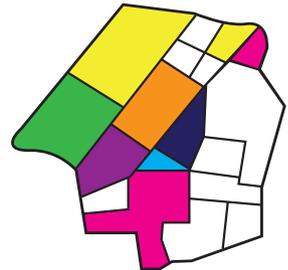
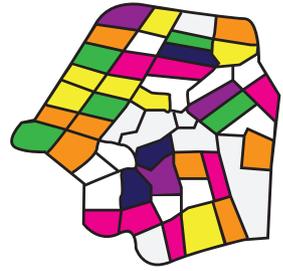


Wertgleiche Landabfindung

Grundsatz

Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung des Landabzugs (s.u.) mit Land von gleichem Wert abzufinden (§ 44 FlurbG) unter Beachtung der:

- Nutzungsart
- Bodenqualität
- Hängigkeit
- baulichen Verwertbarkeit
- Entfernung zum Wirtschaftshof
- und anderer wertbestimmender Umstände
- Landbeitrag



Soweit für öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen (Straßen, Wege u.a.) über die vorhandenen Anlagen hinaus Land erforderlich ist, haben dieses die Teilnehmer anteilig aufzubringen (prozentualer Landabzug § 47 FlurbG; erfahrungsgemäß zwischen 0 % und 6 % des Einlageflächenwertes).

Verfahrensablauf

1. Einleitung der Flurbereinigung durch Flurbereinigungsbeschluss (Verwaltungsakt mit Rechtsmittel)
2. Wahl des Vorstandes in einer Teilnehmerversammlung
3. Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Straßen, Wege, Gewässer, Grüngestaltung, sonstige dem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen) durch die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehnergemeinschaft unter Beteiligung der Gemeinde und zahlreicher Träger öffentlicher Belange



4. Wertermittlung der Grundstücke und soweit erforderlich der wesentlichen Bestandteile durch die Flurbereinigungsbehörde (Zuziehung von Sachverständigen in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft)
5. Anhörung der Grundstückseigentümer zur Grundstückswertermittlung
6. Anhörung der Teilnehmer über ihre Wünsche zur Grundstücksneuordnung
7. Aufstellung des Flurbereinigungsplanes durch die Flurbereinigungsbehörde
8. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
9. Vorläufige Besitzeinweisung
10. Ausführungsanordnung
(Bekanntmachung des Eintritts des neuen Rechtszustands)
11. Berichtigung der öffentlichen Bücher
(Grundbuch, Liegenschaftskataster, u.a.)
12. Schlussfeststellung

Kosten, Finanzierung

Unabhängig von der Flurbereinigung ist es den Gemeinden möglich, Fördermittel für dörfliche Infrastruktur und Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Privateigentümer können Fördermittel für die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung ländlicher, ortsbildprägender Bausubstanz beantragen.

Verfahrenskosten der Flurbereinigung sind die Personal- und Sachkosten der Behörde, Vergabekosten für Sachverständige und Ingenieure. Getragen werden sie **zu 100 % vom Land Nordrhein-Westfalen**.

Ausführungskosten sind:

- Herstellungskosten der gemeinschaftlichen und dem gemeinschaftlichen Interesse dienenden Anlagen (Wege u. a.)
- Messgehilfenlöhne, Vermarktungsmaterialkosten
- Kassenführungs- und sonstige Verwaltungskosten der Teilnehmergeinschaft

Die Ausführungskosten **trägt die Teilnehmergeinschaft**.



Finanzierung der Ausführungskosten durch:

- Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
 - 40 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten für Dorfentwicklung
 - 70 bis 80 % für Wegebau, Vermessung und Sonstiges
- Geldbeiträge der Teilnehmer

Erfahrungswerte

Maßnahme	Kosten	Kostenanteil Teilnehmer	
Asphaltweg Neubau	85 €/lfdm	20 %	17 €/lfdm
Schotterweg Neubau	33 €/lfdm	Feldlage 20 %	ca. 7 €/lfdm
		Wald 30 %	ca. 10 €/lfdm
Schotterweg Ausbau	23 €/lfdm	Feldlage 20 %	ca. 4,5 €/lfdm
		Wald 30 %	ca. 7 €/lfdm
Vermessung, Sonstiges	300 €/ha	20 %	60 €/lfdm

Zeitplan (beispielhaft)

(abhängig vom Planfeststellungsverfahren der Ortsumgehung L 893)

2012	Einleitung
bis 2014	Aufstellung des Planes über öffentliche. u. gemeinschaftliche Anlagen
ab 2014	Ausführung von Baumaßnahmen Waldwege bei dringendem Bedarf auch vorher
bis 2018	Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und vorläufige Besitzeinweisung
bis 2019	Eintritt des neuen Rechtszustandes



Wie Sie uns erreichen:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen
Telefon 02931 82-0
www.bra.nrw.de

Ansprechpartner:

Herr René Jacobsen
Planungsdezernent
Telefon 02931 82-5567
Telefax 02931 82-40403
rene.jacobsen@bra.nrw.de

Herr Eckehard Zöllner
Sachbearbeiter
Telefon 02931 82-5595
Telefax 02931 82-47061
eckehard.zoellner@bra.nrw.de

Kurzlink zum Verfahren: www.bra.nrw.de/1652217

Stand: 2012

